

**POLIZEI**  
Hamburg

W/HR 23  
W/HR 2323  
W/HR G  
W/3VG

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle vent  
PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
MR - G - 2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax

Sachbearbeiter

Datum 10.12.2019  
Aktenzeichen 037/8V/0816628/2019  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## Hammer Straße

### Abbau von Verkehrszeichen

214/19-03.01.20

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 (3) StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Hammer Straße Haus Nr. 1-5 (Seitenstreifen) das Entfernen von Verkehrszeichen an.

Die Maßnahme erfordert

- den Abbau von zwei VZ-Trägern mit den Zeichen:

- 314-10 StVO,
- 314-20 StVO
- 2 Zusatzzeichen 1052-33 StVO
- 2 Zusatzzeichen 1042-33 StVO (Mo-Fr 8-18 h, Sa 8-16 h)

sowie

2 Schilder mit der Aufschrift „Automat – Parkschein hier lösen“

### Begründung:

Für die Einrichtung der Bushaltestelle (Linie X32) mussten 4 Stellplätze aufgegeben werden. Eine finanzielle Bewirtschaftung, der verbleibenden und nicht mehr den Vorgaben entsprechenden 2 Plätze, steht in keinem Kosten-/Nutzenverhältnis.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 2323  
W/MR G  
W/BVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
W / MR G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 22.11.2019

Aktenzeichen 031/8V/0775860/2019

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hammer Steindamm 27

213/19 - 03.01.20

### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hammer Steindamm 27

folgendes an:

Auftragen zweier Grenzmarkierungen (Zeichen 299)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Auftragen zweier ca. 10 m langen Grenzmarkierungen (Zeichen 299) auf der Fahrbahn in Höhe der noch zu installierenden Fahrradablenkbügel

### 3 Begründung

Ein im Hammer Steindamm ansässiger Betrieb hat immer wieder Probleme beim Nutzen der Grundstücküberfahrt. Die Sicht auf den Fließverkehr ist durch Gehwegparker immer wieder eingeschränkt. Nach einem gemeinsamen Ortstermin (mit Antragsteller, Wegewart/ BZA Wandsbek und PK 31/ StVB) am 09.04.2019 wurde durch das BZA beschlossen, über eine Länge von ca. 10 m Fahrradablenkbügel auf dem Gehweg links und rechts der Überfahrt zu installieren. Ein Bedarf an Fahrradablenkmöglichkeiten besteht laut Auskunft Antragsteller von Seiten der eigenen Belegschaft. Zur Verhinderung, dass neben den Fahrradbügeln auf der Fahrbahn geparkt wird, sind links und rechts jeweils Grenzmarkierungen in Länge der noch zu installierenden Fahrradablenkbügel aufzutragen.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

PK312-SIVB, Az.: 031/8V/0776860/2019  
Sachbearbeiter: Wilt, PF009910

**Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

Ablage





**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 2323  
W/MR G  
W/BVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

Firma

W / MR-G-2

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Zimmer

Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 17.11.2019

Aktenzeichen **031/8V/0764508/2019**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schellingstraße 67

2/12/19-03.01.20

### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Schellingstraße 67

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen Stellplatzes für eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Ausnahmegenehmigung Nr. 4076/2017

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellung eines VZ-Trägers mit dem VZ 314 StVO
- Anbringen des VZ 1044-11 StVO mit der Nr. 4076/2017
- Aufbringen einer Parkstandsmarkierung mit Rollstuhlfahrer- Piktogramm

### 3 Begründung

In der Schellingstraße wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Die Person ist nicht Selbstfahrer, sondern nur Beifahrer. Für das genutzte Fahrzeug steht außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums kein geeigneter Parkplatz zur Verfügung. Da in unmittelbarer Nähe des Hauseingangs kaum freier, bzw. geeigneter Parkraum auf öffentlicher Fläche zur Verfügung steht, ist ein entsprechender personenbezogener Stellplatz einzurichten. Die vorhandenen Gegebenheiten (hinsichtlich Barrierefreiheit) sind ausreichend für die Person und es müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

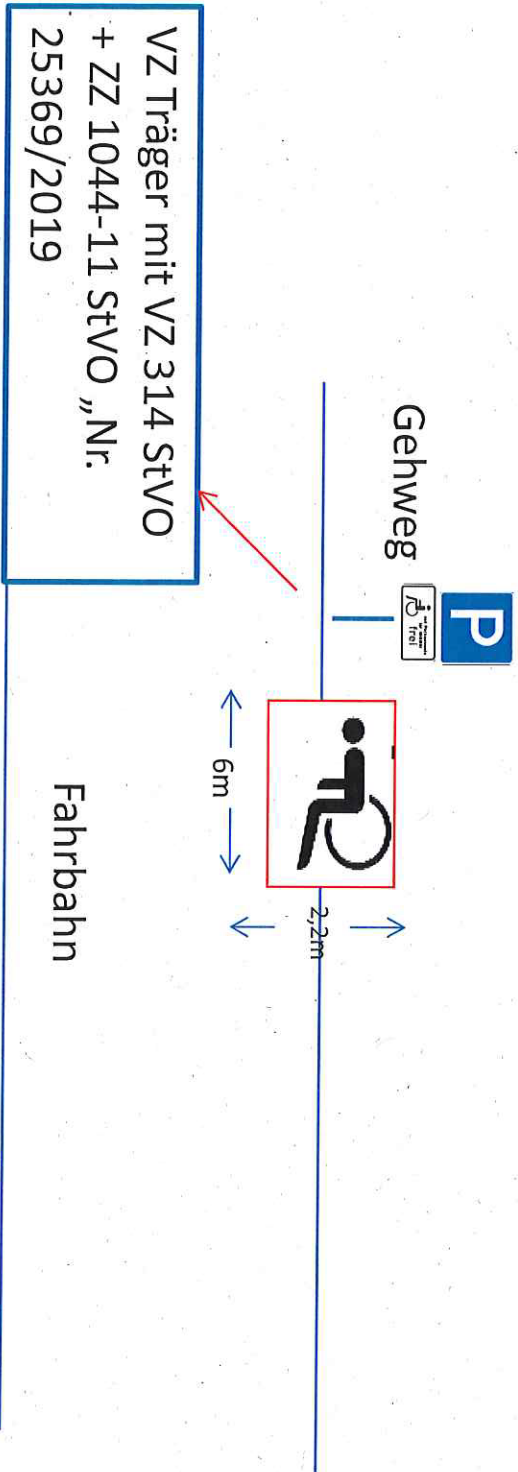
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Verkehrszeichenplan zum Az.: 031/8V/764508/2019

Schellingstraße 67





**POLIZEI**  
Hamburg

WIR 23  
WIR 2320  
WIR 6  
WIR 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
W / MR-G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter  
Zimmer

Datum 04.12.2019  
Aktenzeichen 031/8V/0804858/2019  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

212119-06.01.21

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hammer Steindamm 26 bis 96

### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Hammer Steindamm 26 bis 96**

folgendes an:

Einrichten einer Tempo-30-Strecke für eine Kindertagesstätte im Hammer Steindamm 44

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 2 Schilderkombinationen mit VZ 274-30, VZ 1012-51 (Kindergarten), VZ 1001-30 (auf ...m), VZ 1042-33 (Mo-Fr, 6-19h).
- Aufstellen von 2 Schilderkombinationen mit VZ 274-30, VZ 1012-51 (Kindergarten), VZ 1042-33 (Mo-Fr, 6-19h).

Die Verkehrszeichen sind dabei auf einer Trägertafel gemäß der Vorlage der BIS -A32- (siehe Anlage) auszuführen.

Zu den Standorten und den Meterangaben des VZ 1003-30 siehe VZ Plan. Der VZ-Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

### 3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Z 274) erweitert. Sie ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrstraßen (Z 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten, aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45, Absatz 9, Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

Im Hammer Steindamm 44 befindet sich eine Kindertagesstätte mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch VIII Absatz 1. Der Hauptzugang zur Kindertagesstätte ist im Hammer Steindamm.

Nach Maßgabe der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) vom 30.04. 2018 (A30 / 751.20-32-00006) wird im Bereich der Kindertagesstätte eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 auf einer Länge von 300 m angeordnet.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

BA Wandsbek, MR

Ablage



VZ 274-30

VZ 1012-50

VZ 1042-33

VZ-Nr. (GVO)	274-30 / Kombination	Datum	Dienstreife	VZ-Einwert	<b>Km/h-Beschränkung (ohne Streckenangabe)</b> <small>Strecke:</small> Gemäß Anordnung
Grundfarbe	Weiß	29.06.18	VD 513		
Beschriftung	Schwarz				
Bezeichnung	Mittel- und Engschrift				
Bezeichnung					
Bezeichnung	RVZ				<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrszeichen S13 <small>Verkehrszeichen S13</small> <small>Verkehrszeichen S13</small>
Bezeichnung	RA 2/C				Multicad 716

VZ 274-30

VZ 1012-51

VZ 1001-30

VZ 1042-33

VZ-Nr. (GVO)	274-30 / Kombination	Datum	Dienstreife	VZ-Einwert	<b>Streckenbeschränkung vor Kindergärten</b> <small>Strecke:</small> Gemäß Anordnung
Grundfarbe	Weiß	25.04.18	VD 513		
Beschriftung	Schwarz				
Bezeichnung	Mittel- und Engschrift				
Bezeichnung					
Bezeichnung	RVZ				Behörde für Inneres und Sport Amt für Innere Verwaltung und Planung - A 2 -
Bezeichnung	RA 2/C				Multicad 716

Bezirksamt Wandsbek  
16. DEZ. 2019  
Verwaltung des Öffentlichen Platzes



WIKR 23  
WIKR 232-0  
WIKR 6  
WITSV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Bandwikerstraße 37-39  
PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum 10.12.2019  
Aktenzeichen 037/8V/0787604/2019  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

210/19-16.12

**Mühlenstieg**

**Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Mühlenstieg, zwischen den Grundstücken Nr. 4 und 10, die Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes an.

Die Maßnahme erfordert

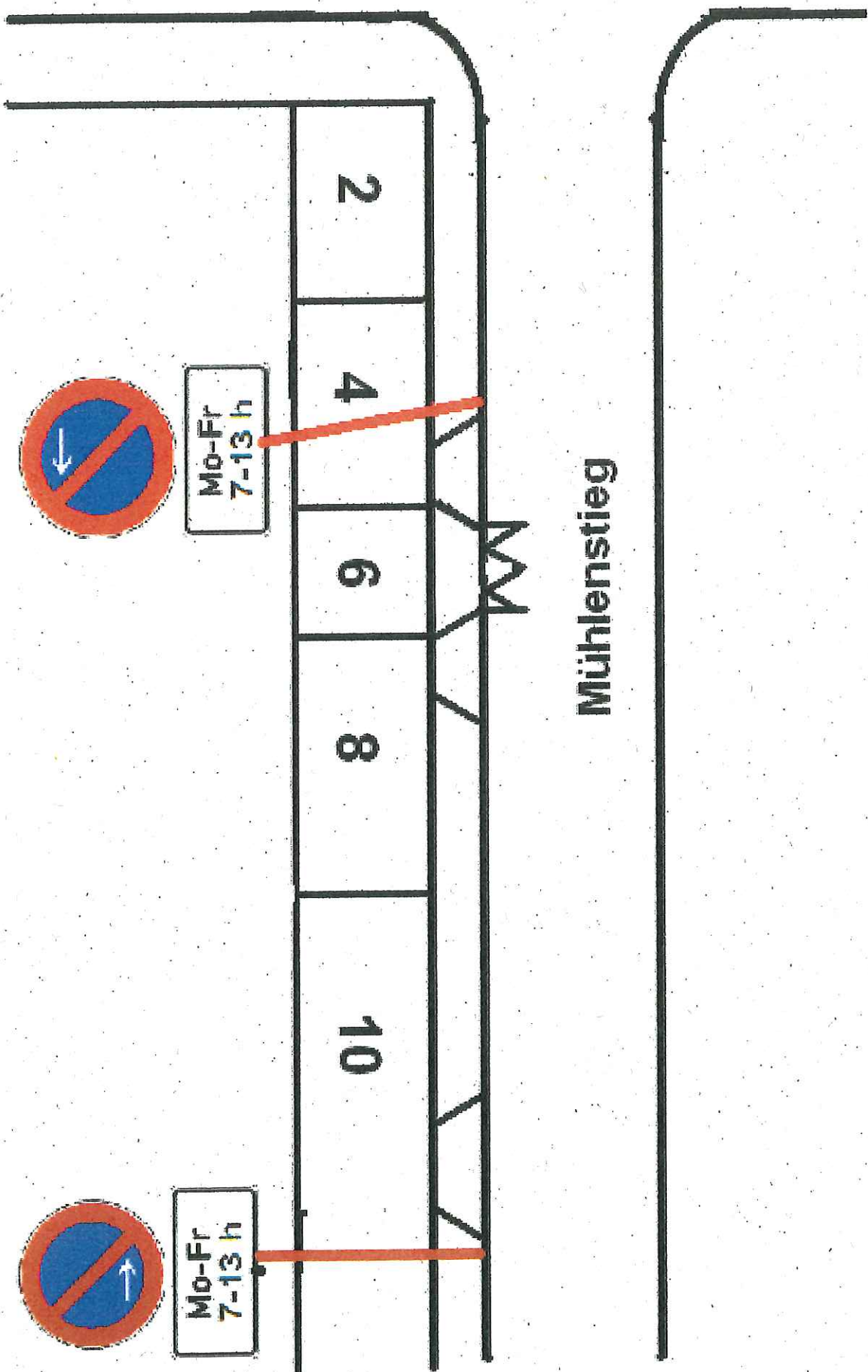
- das Anbringen eines VZ 286-10 mit Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 07-13h) an vorhandenen Pfosten
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 286-20 mit Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 07-13h)

Begründung:

Die Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots ist erforderlich, um den ansässigen Gewerbetreibenden die Materialanlieferung mit Sattelzügen zu ermöglichen, ohne dass der Individualverkehr zum Erliegen kommt.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.

Brauhausstraße



Mühlenstiege

Mo-Fr  
7-13 h



Mo-Fr  
7-13 h



2

4

6

8

10



Bezirksamt Wandsbek  
Emp. 29. NOV. 2019  
Monatssamstag den 09. November 2019



POLIZEI  
Hamburg

W1112 ZS  
W1112 232-0  
W1112 G  
W1112 G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
W / MR G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg  
Telefon  
Fax  
Sachbearbeiterin

Datum 09.09.2019  
Aktenzeichen pk31verkehr@polizei.hamburg.de  
031/8V/0783432/2019

196/119-29.M.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Ritterstraße 11

#### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Ritterstraße 11

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrückung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen zweier VZ- Träger,
- Zwischen den beiden Stellplätzen muss eine optische Trennung sichtbar sein.
- Aufstellen eines Zeichen 314-10 StVO (Anfang) + eines Zeichen 314-20 StVO (Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2. Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- **Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden**
- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.
- Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g III. wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkszeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen,

weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9 bis 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 bis 20 Uhr deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8 bis 18 Uhr abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

#### **Anlage(n)**

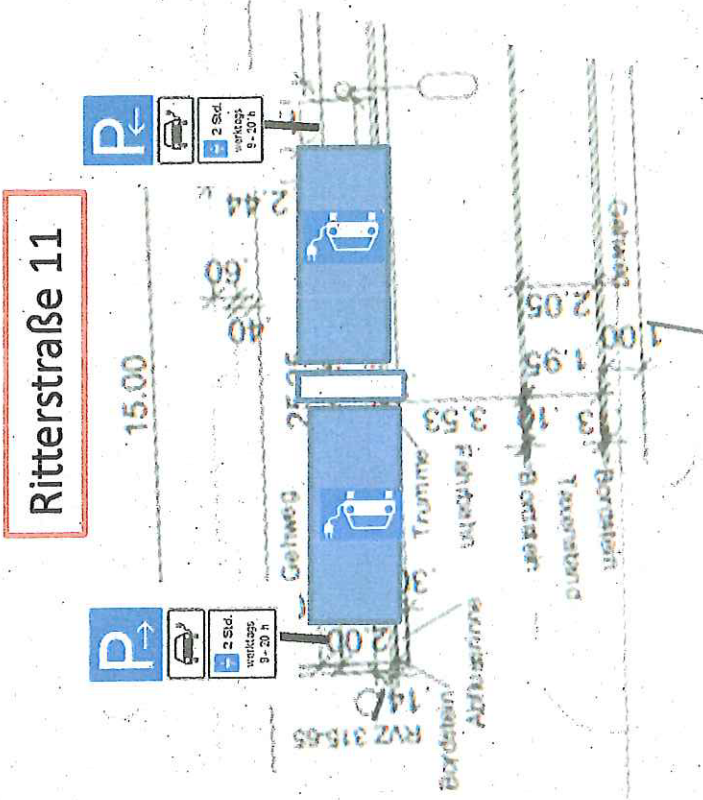
1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage



Verkehrszeichenplan zum Az.: 031/8V/783432/2019



**Für AC-Säulen:**  
-Aufstellen eines VZ 314- 10/ VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)  
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Gefertigt am 25.11.2019 von:





POLIZEI  
Hamburg

W/MR 21-5

W/MR 23

W/MR 232-0

W/MR 6

TTBV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 24.10.2019  
Aktenzeichen 037/6V/0706946/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

194/19-27 M1

Pillauer Straße 121  
Einrichten eines Sonderparkplatzes //

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

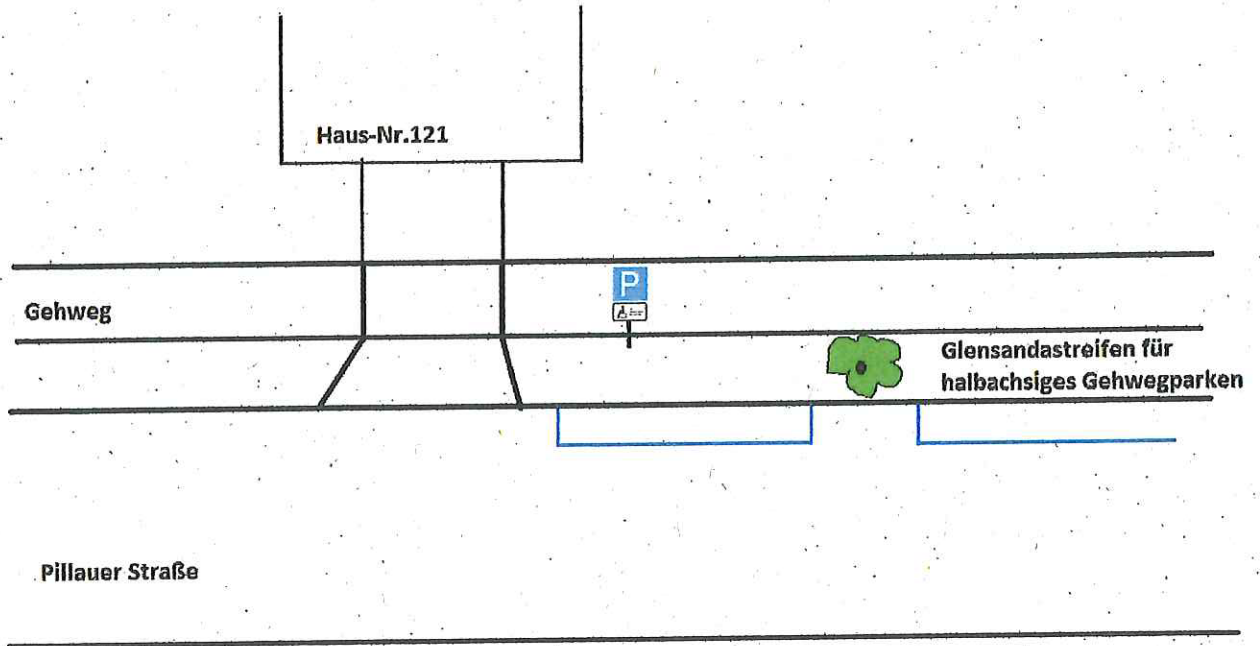
Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Pillauer Straße auf Höhe der Haus-Nr. 121 die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr. 16849/2019
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols soweit dieses auf dem vorhandenen Untergrund möglich ist. Ggfs. ist der Untergrund durch MR entsprechend herrichten zu lassen.

### Begründung:

Die Antragsteller ist aufgrund einer Behinderung an den Rollstuhl gebunden und gelangt bei Fahrten mit dem Auto über eine Rampe am Fahrzeugheck in den Innenraum. Aufgrund des Parkdrucks und dem Mangel an privaten Stellplätzen außerhalb des öffentliche Verkehrsraums steht meist kein Parkplatz in der Nähe der Wohnung und mit ausreichender Länge zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen möglichst gering zu halten.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.





**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 21-5  
W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
LVB G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK382-StVB

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-  
W/MR G-2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 20.11.2019

Straßenverkehrsbehörde

Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 11.11.2019

Aktenzeichen 038/8V/0747762/2019

1931/19-27.M.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schöneberger Straße 21 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schöneberger Straße 21 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 28127/2019 ~ 2,90 \*
  - Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand / Gehweg. (mit W/MR 21) \*
- Nach Absprache mit der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich. Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

### 3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

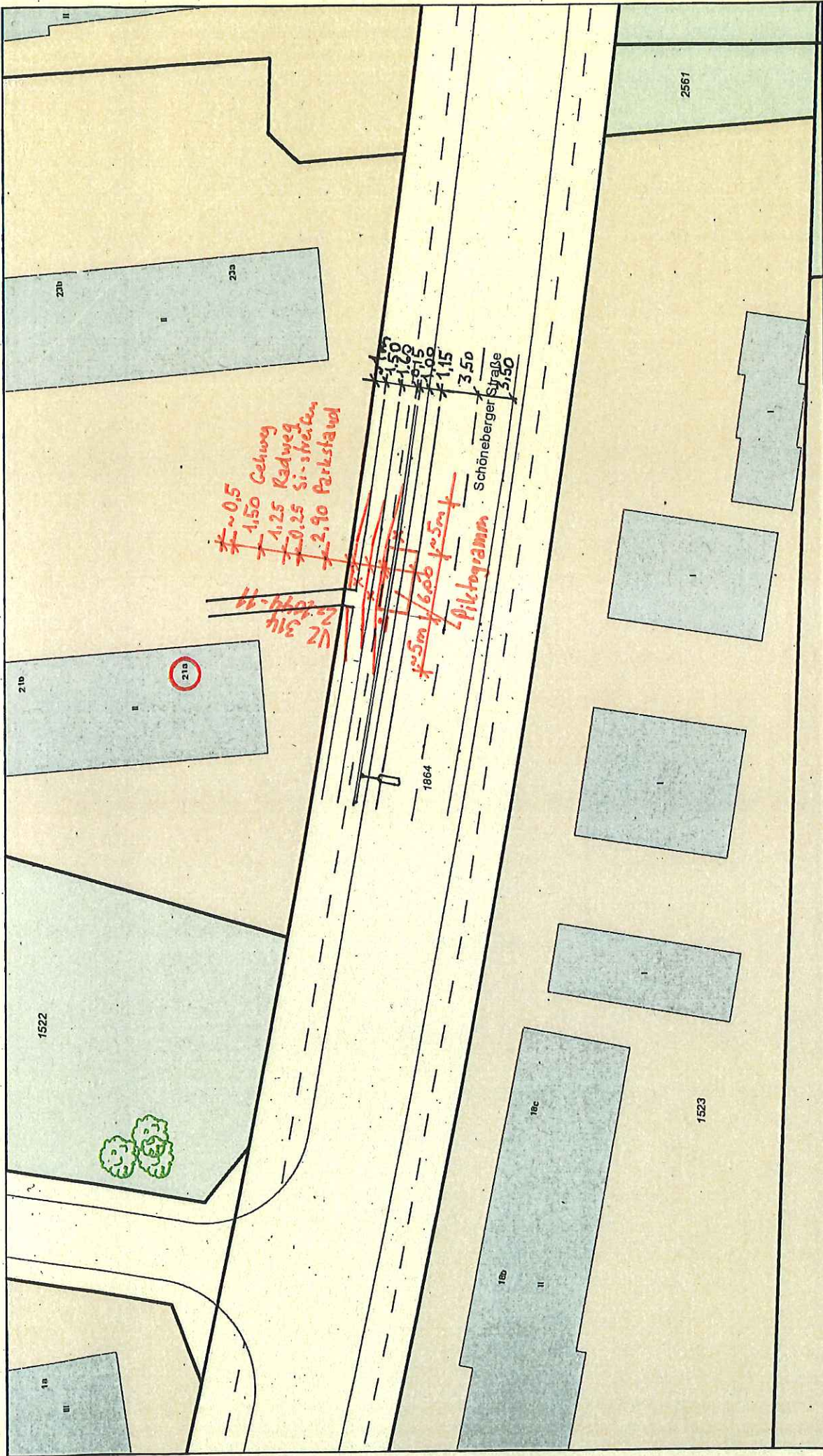
### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

\* Korrektur W/MR 21-05 mit PK 38 abgestimmt.





1:500

Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung







**POLIZEI**  
Hamburg

WI 112 21-5  
WI 112 23  
WI 112 232-0  
WI 112 G  
WI 112 G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Bandwikerstraße 37-39  
PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax

Bezirksamt Wandsbek

Sachbearbeiter

Empf. 14.11.2019  
15.11.19  
112 21-01

Datum 11.11.2019  
Aktenzeichen 037/8V/0747024/2019  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

188 119-15.11.19  
Walddörferstraße/Wendemuthstraße

Nach Vorgabe, der VD 51 – Zentrale Straßenverkehrsbehörde vom 21.10.2019 und der BIS Amt A 3, ergeht nachstehende Straßenverkehrsbehördliche Anordnung:

**Einrichtung einer Tempo-30-Strecke** in dem Bereich Wandsbeker Allee (Ring 2) und Gladowstraße zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO

Die Maßnahme erfordert:

- das Aufstellen von zwei VZ 274-50 StVO
- das Aufstellen von vier VZ 274-30 StVO

gem. Anlage.

Begründung:

- siehe beigefügten Bescheid der Zentralen Straßenverkehrsbehörde VD 50

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.

Anlagen:

Bescheid der Zentrale Straßenverkehrsbehörde VD 50  
Lageplan mit Verkehrszeichen



**POLIZEI**  
Hamburg

WIK 21-5  
WIK 23  
WIK 252-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK382-StVB

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-  
W/MR G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Fax

Sachbearbeiterin

WIK 6  
WIK 6

Datum

02.09.2019

Aktenzeichen

038/8V/0583406/2019

Eing. 11

0 Räume

184119-13.11.11

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

BehPP - Friedrich-Ebert-Damm 210 -

### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

**BehPP - Friedrich-Ebert-Damm 210 -**

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außerge-wöhnlicher Gehbehinderung

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:  
21545/2019**
- **Markierung eines senkrechten Parkstandes (3,5 x 5 m) mit Rollstuhlfahrersymbol im  
Parkstreifen vor Zugang zu Haus Nr. 210**

**Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine Absenkung des Bordsteins an der Stirnseite des  
Parkstandes erforderlich, weil der Antragsteller das Fahrzeug mit dem Rollator/Rollstuhl erreichen  
können muss.**

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

### 3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag soll entsprochen werden.



#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

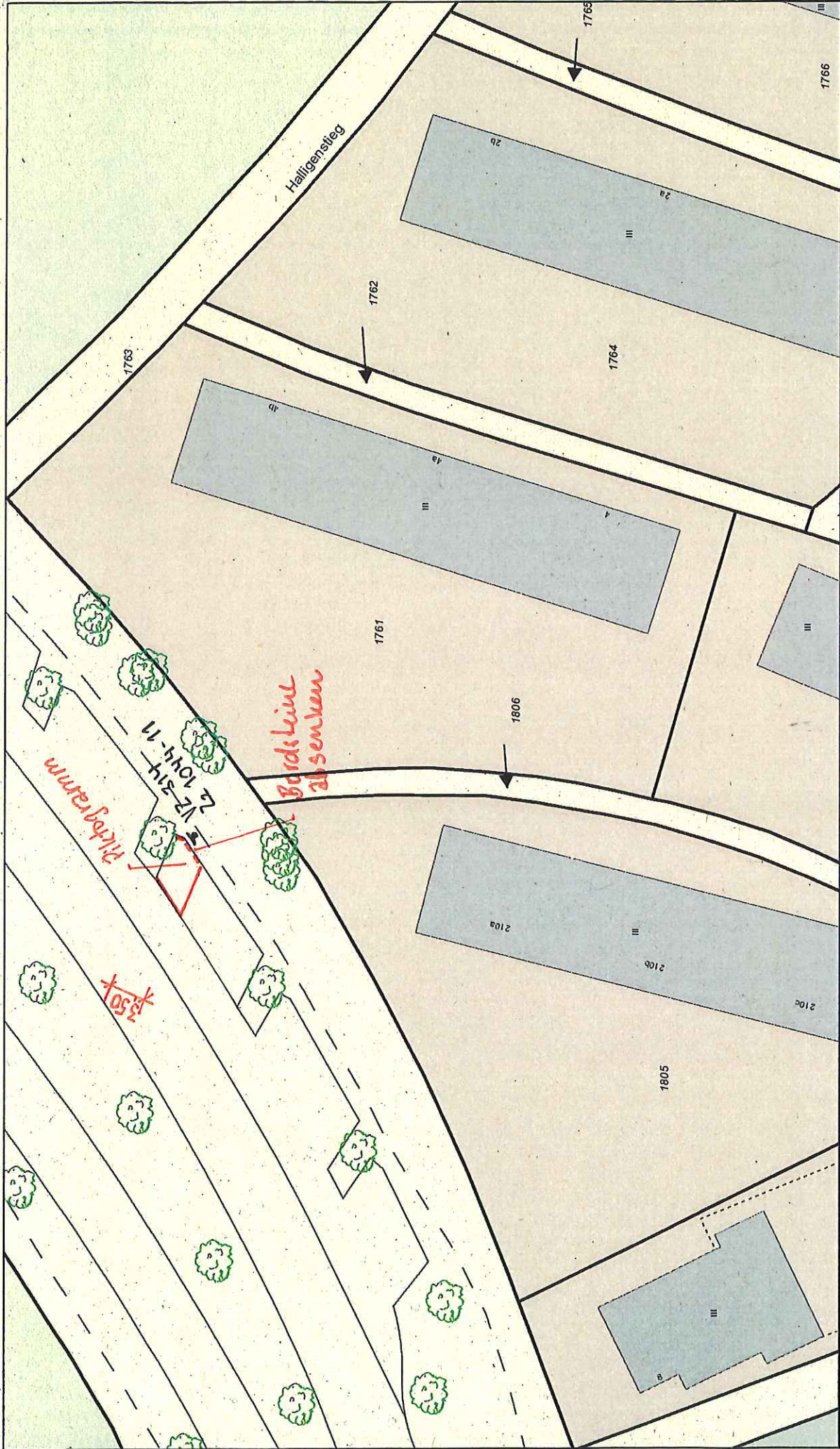
#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage





Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500





**POLIZEI**  
Hamburg

W1112 21-5  
W1112 23  
W1112 232-0  
W1112 G  
W1112 G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK382-StVB  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-  
W/IR G -2-  
Barmbeker Markt 22  
22081 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiterin

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 2

019

Datum 24.10.2019  
Aktenzeichen 038/8V/0705469/2019

Management

nen name

179/19-06

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Kreuzburger Straße 8 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes**

### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Kreuzburger Straße 8 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes**

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 1211/2019**
- **Markieren eines Parkstandes (2 x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol im rechten Seitenstreifen.**
- **Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.**

Der Antragsteller ist über seinen Enkel telefonisch erreichbar unter:

### 3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

### 4 Anhörung

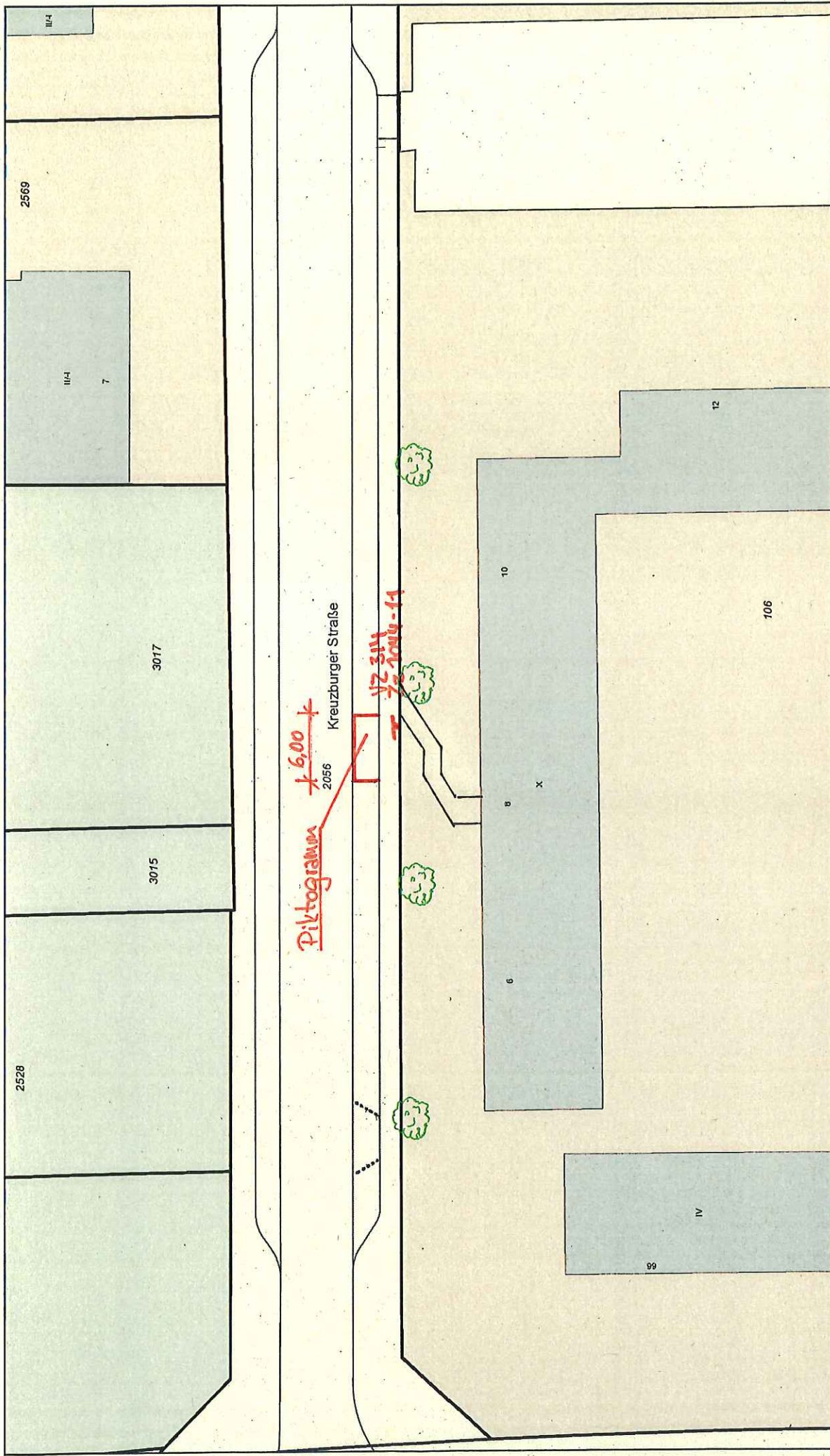
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.





1:500

Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung







POLIZEI  
Hamburg

WIK 21-5

WIK 23

WIK 232-0

WIK 6

WIKV 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
W / MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

22.10.2019

Aktenzeichen

031/8V/0700622/2019

180119-06 M.A.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Eilbektal 14

#### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Eilbektal 14

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen Stellplatzes für eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Ausnahmegenehmigung Nr. 21/2019

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellung eines VZ-Trägers mit dem VZ 314 StVO
- Anbringen des VZ 1044-11 StVO mit der Nr. „21/2019“

Stellplatzumrandung (die gesamte Länge zwischen Baumschutzbügel und Lichtmast) x 3,50m Breite, beginnend ab der vorhandenen Fahrbahnmarkierung) und Rollstuhlfahrer- Piktogramm aufbringen.

#### 3 Begründung

Im Eilbektal wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Die Person ist nicht Selbst- Fahrer, sondern nur Beifahrerin. Für das genutzte Fahrzeug steht außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kein geeigneter Parkplatz zur Verfügung. Da in unmittelbarer Nähe ihres Hauseinganges kaum freier- bzw. geeigneter Parkraum auf öffentlicher Fläche zur Verfügung steht, ist ein entsprechender personenbezogener Stellplatz einzurichten. Die beantragte Fläche ist in Absprache mit dem Antragsteller ausgesucht worden. Mit dem Wegewart wurde vor Ort besprochen, dass die Barrierefreiheit am Übergang von der Fahrbahn zum Gehweg hergestellt werden soll. Es soll eine Asphaltierung / Bepflasterung des Straßenbegleitgrüns erfolgen. Ebenso sollen Gehwegplatten im Sandstreifen im Bereich zum Grundstück ausgelegt werden.

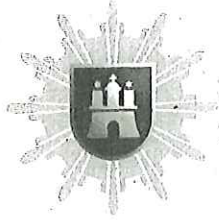
#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/HR 21-5

W/HR 23  
W/HR 232-0

W/HR 6  
W/HR 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 60, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/HR-G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Ing. 29. 01

Datum 24.10.2019  
Aktenzeichen 037/8V/0706056/2019  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

MS 119 - 30/10  
Management des

**Ahrensburger Straße 38 (Höhe Eichthalpark)  
Einrichten eines Sonderparkplatzes**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Ahrensburger Straße auf Höhe des Eichthalparks (neben Haus-Nr.38) die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314-20 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.20767/2017 gem. Skizze
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314-10 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.20767/2017 gem. Skizze
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

**Begründung:**

Die Antragstellerin ist aufgrund einer Augenerkrankung schwerbehindert und auf einen Stellplatz in der Nähe zu Wohnung angewiesen. Aufgrund des Parkdrucks und dem Mangel an privaten Stellplätzen außerhalb des öffentliche Verkehrsraums steht meist kein Parkplatz in der Nähe der Wohnung zur Verfügung, so dass ihr Mann das Fahrzeug in entfernteren Nebenstraßen parken muss, so dass die Antragstellerin über längere Strecken, zum Teil auch über eine befahrene Hauptstraße geführt werden muss.

Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen möglichst gering zu halten.

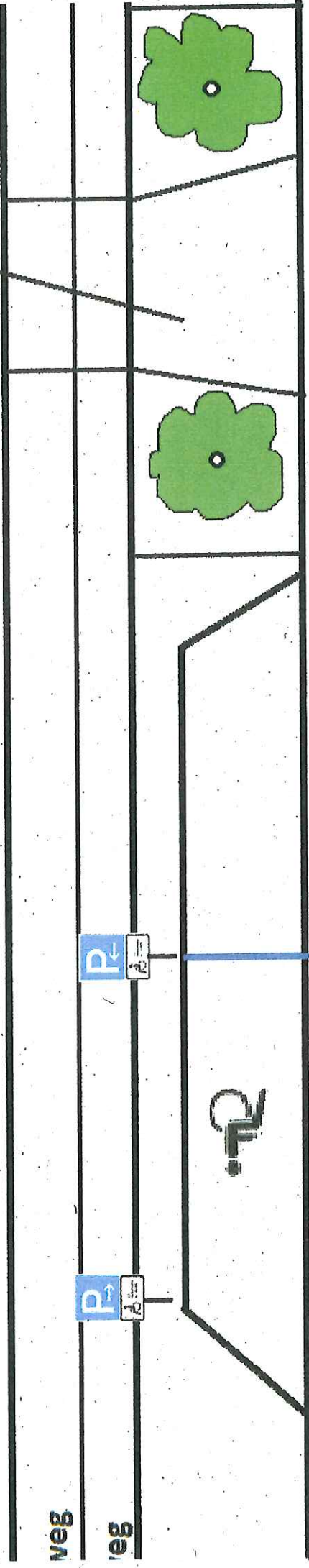
Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



037/8V/0706056/2019

Zufahrt zum Grundst  
Ahrensburger Straß



rtung stadteinwärts

Ahrensburger Straße